

## 1. Sachverhalt

Die Verkehrsgesellschaft Frankfurt/M. (VGF), eine auf privatrechtlicher Grundlage tätige GmbH, erteilt A schriftlich ein Hausverbot für die B-Ebene der U- und S-Bahnstation Konstabler Wache. Die B-Ebene liegt unter dem Straßenniveau und ist über Treppen, Rolltreppen und Fahrstühle erreichbar. Nachts kann der Zugang durch Rolltore versperrt werden. Von der B-Ebene aus ist die darunter liegende C-Ebene zugänglich, wo die U- und S-Bahnzüge verkehren. Auf der B-Ebene befinden sich Fahrkarten- und Informationsschalter sowie Fahrkartenautomaten der VGF. Sie dient auch als Fußgängerunterführung und bietet zudem die Möglichkeit, in Ladengeschäften einzukaufen und Telefonzellen zu benutzen. Das Hausverbot wird erteilt, weil A auf der B-Ebene Kontakt mit Rauschgiftdealern gehabt hat und in tätliche Auseinandersetzungen verwickelt gewesen ist. Ausgenommen vom Hausverbot ist der Fall, dass A die Züge auf der C-Ebene benutzen will, zu denen er sich allerdings „auf dem kürzesten Wege“ und „unverzüglich“ begeben soll. Das Sicherheitspersonal der VGF stellt fest, dass A sich an zwei Tagen jeweils 15 bis 20 Minuten in der B-Ebene aufhält, ohne Anstalten zu machen, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die VGF stellt Strafantrag gegen A.

### Juli 2006 B-Ebenen-Fall

*Hausfriedensbruch / geschützte Räumlichkeiten / Gemeingebrauch / Hausverbot bei allgemein zugänglichen Räumlichkeiten*

§ 123 StGB

#### Leitsätze (der Verf.):

1. Ein Bauwerk wird nicht bereits deshalb zu einem befriedeten Besitztum im Sinne des § 123 StGB, weil es unter dem Straßenniveau liegt und damit naturgemäß über Abgrenzungen verfügt.
2. Einem Reisewilligen, der ein Hausverbot zu beachten hat, ist zu gestatten, sich angemessene Zeit vor der Abfahrt einzufinden, die Wartezeit an einer beliebigen, dem Publikum zugänglichen Stelle zu verbringen und dabei im Rahmen des Üblichen die Einrichtungen (Toiletten, Ladengeschäfte etc.) zu benutzen.

OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 16. März 2006 – 1 Ss 189/05, veröffentlicht in NJW 2006, 1746 f.

## 2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Als Straftatbestand kommt allein der **Hausfriedensbruch gem. § 123 Abs. 1 StGB** in Betracht. Die Grenzen seines Anwendungsbereichs sind unsicher geworden mit der Zunahme von Bauwerken, die eine Verbindung herstellen zwischen dem frei nutzbaren öffentlichen Raum und konkreten Nutzungsangeboten gewerblicher Art. Dazu zählen Einkaufszentren und -passagen sowie Zuführungen zu Verkehrsanlagen. Diese Einrichtungen sind jedermann zugänglich. Gern halten sich dort auch Personen auf, welche die Betreiber lieber fern halten würden, wie Obdachlose, Alkoholiker und Dealer. Um Druck

auf sie auszuüben, werden Hausverbote erteilt, deren Verletzung dann zu Strafanträgen führt. Die Bestrafung soll von weiteren Aufenthalten abschrecken. Drei Rechtsfragen treten in Fällen dieser Art regelmäßig auf.

Erstens: Ist das Bauwerk unter die im Gesetz genannten **Tatobjekte** subsumierbar?

Zweitens: Scheidet eine Anwendung von § 123 Abs. 1 StGB aus, weil der **Gemeingebrauch** an dem Bauwerk eröffnet ist?

Drittens: Sind bei der Erteilung des Hausverbots die **rechtlichen Grenzen** eingehalten worden, die bei allgemein zugänglichen Räumlichkeiten von privaten Hausrechtsinhabern beachtet werden müssen?

Wir wollen im Folgenden die drei Fragen präzisieren und im Hinblick auf die Umstände des Falles zuschärfen.

Als Tatobjekt kommt zunächst das **befriedete Besitztum** in Betracht. Die gängige Definition lautet: ein in äußerlich erkennbarer Weise gegen Betreten durch zusammenhängende, nicht notwendig lückenlose Schutzwehren gesichertes Grundstück.<sup>1</sup> Es ist nicht nötig, dass die Einfriedung schwer zu überwinden ist. Wesentlich ist, dass die Absperrung den Willen des Berechtigten erkennen lässt, den freien Zutritt zu verwehren. Dafür genügt auch eine niedrige Umwallung oder eine Absperrung mit Flatterband.<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der B-Ebene sind aber kaum Anhaltspunkte für eine Schutzwehr zu finden. Sie soll ja gerade frei betreten und passiert werden können.

Immerhin könnte man daran anknüpfen, dass sie unter dem Straßenniveau liegt und durch Rolltore abgesperrt werden kann. Andererseits ist für eine reine Fußgängerunterführung anerkannt, dass sie kein befriedetes Besitztum darstellt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 123 Rn. 3; *Küper*, Strafrecht BT, 6. Aufl. 2005, S. 93.

<sup>2</sup> *Lillie* in LK, StGB, 11. Aufl., § 123 Rn. 17.

<sup>3</sup> AG Frankfurt/M. NStZ 1982, 334; *Tröndle/Fischer*, StGB, 53. Aufl. 2006, § 123 Rn. 9.

Noch geringere Anforderungen stellt die h. M. an so genannte **Zubehörsflächen**.<sup>4</sup> Damit sind Grundstücksflächen gemeint, die an ein von § 123 Abs. 1 StGB erfasstes Tatobjekt angrenzen und funktional mit ihm verbunden sind. Auf sie soll sich der Schutz der Vorschrift auch dann erstrecken, wenn sie nicht eingefriedet sind.

Da es sich um einen abgeleiteten Schutz handelt, muss also zunächst das unmittelbar geschützte Tatobjekt festgestellt werden.<sup>5</sup> Eine Einordnung der B-Ebene als Zubehörsfläche erscheint denkbar, wenn die darunter liegende C-Ebene als **abgeschlossener Raum, welcher zum öffentlichen Verkehr bestimmt ist**, angesehen werden kann. Mit dem öffentlichen Verkehr ist der Transport von Personen und Gütern gemeint.<sup>6</sup> In dieser Hinsicht passt das Merkmal also.

Sehr zweifelhaft ist jedoch, ob von einem abgeschlossenen Raum gesprochen werden kann. Denn nötig ist dafür eine bauliche Begrenzung, aus der sich ein Hindernis gegen beliebiges Betreten ergibt.<sup>7</sup> Die C-Ebene ist über die B-Ebene aber frei zugänglich. Außerdem bietet sie nicht unbedingt das Bild eines abgeschlossenen Raumes, weil Durchlässe für den ein- und ausfahrenden Zugverkehr vorhanden sind.

Sollte trotz der genannten Bedenken eine Zuordnung zu einem gesetzlich genannten Tatobjekt – direkt oder als Zubehörsfläche – möglich sein, so ist in unmittelbarem Zusammenhang

<sup>4</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden: *Rengier*, Strafrecht BT II, 7. Aufl. 2006, § 30 Rn. 5; *Lenckner/Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 123 Rn. 6.

<sup>5</sup> Mit *Rengier* (Fn. 4), § 30 Rn. 5, sind wir der Meinung, dass methodisch so wie hier vorgegangen werden sollte. Demgegenüber werden offene Zubehörsflächen vielfach als Sonderfall des befriedeten Besitztums angesehen, z. B. von *Lenckner/Sternberg-Lieben* (Fn. 4), § 123 Rn. 6.

<sup>6</sup> *Rengier* (Fn. 4), § 30 Rn. 7; daraus folgt, dass die B-Ebene selbst nicht als ein dem Verkehr dienender Raum angesehen werden kann, auch wenn dort Publikumsverkehr stattfindet.

<sup>7</sup> *Lillie* (Fn. 2), § 123 Rn. 20.

damit der zweiten Frage nachzugehen: Könnte es am geschützten Rechtsgut des privaten Hausrechts fehlen, weil das Objekt dem **Gemeingebrauch** unterliegt?

Der Gemeingebrauch ist geradezu der Gegenbegriff zum privaten Hausrecht.<sup>8</sup> Er gewährt jedermann ein subjektiv-öffentliches Recht, eine Sache ohne besondere Zulassung zu nutzen.<sup>9</sup> Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Auch an privaten Grundstücken ist ein Gemeingebrauch möglich. Dieser entsteht zur Hauptsache durch Widmung<sup>10</sup>. Das ist ein Hoheitsakt in der Form eines Verwaltungsaktes, einer Satzung oder eines Gesetzes, der eine Sache zu einer öffentlichen Sache macht. Als Rechtsgrundlagen sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung: das Straßengesetz des jeweiligen Landes (in Berlin: § 3 BerlStrG), die Baugesetzgebung und Bebauungspläne. Da der Sachverhalt unseres Falles keine Angaben zu einer etwaigen Widmung macht, wird es schwierig sein, die Frage des Gemeingebrauchs abschließend zu klären.

Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die dritte Frage, welche die **rechtliche Gültigkeit des Hausverbots** betrifft, ist das Merkmal des **Eindringens**. Darunter wird das Betreten des geschützten Raumes gegen den Willen des Berechtigten verstanden.<sup>11</sup> Besonderheiten ergeben sich, wenn der Berechtigte,

wie hier, geradezu zum Betreten einlädt und nur einzelne Personen fernhalten möchte. Wer eine private Räumlichkeit der Allgemeinheit zugänglich macht, muss rechtliche Schranken beachten, wenn er Zutrittsverbote erteilt.<sup>12</sup> Da es sich um einen Vorgang im privaten Rechtsverkehr handelt, sind zivilrechtliche Vorschriften anwendbar: Es darf kein gesetzliches Verbot entgegenstehen (§ 134 BGB), und das Verbot darf nicht sittenwidrig sein (§ 138 BGB). Diese Generalklauseln ermöglichen auch die Berücksichtigung grundgesetzlicher Wertungen. Insbesondere das aus Art. 3 GG ableitbare allgemeine Diskriminierungsverbot ist zu beachten. Auch soll die Rechtsgültigkeit des Hausverbots davon abhängen, dass ein berechtigtes Interesse an der Erteilung besteht.

Dient die Fläche dem öffentlichen Verkehr, so muss außerdem berücksichtigt werden, dass gem. § 22 Personenbeförderungsgesetz eine Beförderungspflicht besteht.<sup>13</sup> Das bedeutet: Das Hausverbot muss so abgefasst sein, dass dem Betroffenen die Nutzung der Verkehrsmittel möglich bleibt.<sup>14</sup>

Daraus erwachsen schwierige Abgrenzungsprobleme. Wo endet der Bereich noch zulässiger Nutzung? Noch zulässig dürfte eine angemessene Zeit des Wartens sein. Aber was ist angemessen? Und wie steht es mit dem Einkauf von Reiseproviant in den Geschäften der B-Ebene, mit der Einholung von Reiseinformationen, mit der Benutzung einer Telefonzelle, um Personen zu informieren, die man besuchen möchte? – Ein Hausverbot, das den Bereich zulässiger Nutzung zu eng absteckt, ist

<sup>8</sup> Vgl. zur Unanwendbarkeit von § 123 StGB in Fällen des Gemeingebrauchs *Lenckner/Sternberg-Lieben* (Fn. 4), § 123 Rn. 6; *Schäfer* in *MüKo, StGB*, 2005, § 123 Rn. 42; *BayObLG NVwZ* 1990, 899.

<sup>9</sup> Eine gute Darstellung hierzu findet sich bei *Schweickhardt*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 7. Aufl. 1995, Rn. 1294 ff.

<sup>10</sup> Zum Begriff der Widmung vgl. *Schweickhardt* (Fn. 9), Rn. 1286 ff.

<sup>11</sup> Vgl. zu dieser Grunddefinition *Küper* (Fn. 1), S. 119; *Marxen*, *Kompaktkurs Strafrecht BT*, 2004, S. 103. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass ein Betreten ohne den Willen des Berechtigten ausreicht (*Stein* in *SK, StGB*, § 123 Rn. 13). Merkwürdig ist noch, dass ein Hineingelangen mit einem Teil des Körpers genügt (*Lackner/Kühl*, Fn. 1, § 123 Rn. 5).

<sup>12</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden *Lenckner/Sternberg-Lieben* (Fn. 4), § 123 Rn. 18; *Schäfer* (Fn. 8), § 123 Rn. 44.

<sup>13</sup> Für den Eisenbahnverkehr ergibt sich eine Beförderungspflicht aus § 10 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

<sup>14</sup> Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 123 Rn. 8; *Lenckner/Sternberg-Lieben* (Fn. 4), § 123 Rn. 20.

rechtswidrig und damit unbeachtlich.<sup>15</sup> Das könnte der Fall sein bei dem Hausverbot, welches die VFG dem A erteilt hat, denn dort heißt es, A müsse sich „auf dem kürzesten Weg unverzüglich zu den Zügen begeben“. Die Rechtswidrigkeit des Hausverbots hätte zur Folge, dass der Wille der VGF, der einer Nutzung der B-Ebene durch A entgegenstand, unbeachtlich gewesen wäre. Ein Eindringen im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB hätte nicht vorgelegen.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Frankfurt/M. hatte die Verurteilung des A wegen Hausfriedensbruchs durch das Landgericht zu überprüfen. Zu einer abschließenden Entscheidung ist es nicht gelangt. Mangels ausreichender Sachverhaltsfeststellungen hat es die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Immerhin lässt sich der Entscheidung eine Tendenz entnehmen. Sie listet eine große Zahl an Einwänden gegen die Annahme einer Strafbarkeit auf und vermittelt damit den Eindruck, dass das Gericht zur Verneinung eines Hausfriedensbruchs tendiert.

Der Senat verwirft den Gedanken des Landgerichts, dass die B-Ebene ein **befriedetes Besitztum** sei, weil sie wegen ihrer Absenkung eine „eindeutige visuelle und taktile Begrenzung“ aufweise. Dem hält das OLG entgegen: „Ein Besitztum wird ... nicht bereits deshalb zu einem befriedeten Besitztum, weil es unter dem Straßenniveau liegt und damit naturgemäß über Abgrenzungen verfügt.“<sup>16</sup> Es fehle an Schutzwehren gegen das Betreten. Allenfalls die Rolltore hält das OLG für geeignet, das Erfordernis einer Einfrie-

dung zu erfüllen. Sogleich fügt es aber einen Einwand hinzu. Zweifelhaft sei, ob die Rolltore zur maßgeblichen Tatzeit, also tagsüber, überhaupt sichtbar seien und ob sie den Eindruck einer Absperrung vermitteln würden.

Dem Gericht fehlt es auch an den nötigen tatsächlichen Feststellungen für die Annahme, dass die B-Ebene als **Zu-behörsfläche** zur C-Ebene und diese als zum öffentlichen Verkehr bestimmter, abgeschlossener Raum anzusehen seien. Es rügt, dass keinerlei Feststellungen zu den Baulichkeiten der C-Ebene getroffen worden seien. Auch bezweifelt es, dass die B-Ebene für jedermann erkennbar in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der C-Ebene steht. Der bloße Umstand, dass die C-Ebene nur über die B-Ebene erreichbar sei, genüge dafür jedenfalls nicht.

Weiterhin beanstandet das OLG, dass sich die Frage eines etwaigen **Gemeingebrauchs** nicht klären lasse, weil das Tatgericht nicht aufgeklärt habe, ob die B-Ebene dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sei.

Schließlich befasst sich das Gericht noch mit der **Reichweite des Hausverbots**. Seine zweistufige Argumentation führt zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Zutrittserlaubnis auf das zügige Durchqueren zwecks Nutzung von U- und S-Bahn rechtswidrig ist.

Zunächst leitet das Gericht aus der **Beförderungspflicht** gem. § 22 Personenbeförderungsgesetz ab, dass auch ein Verhalten erlaubt sein müsse, das mit dem Reisen zusammenhänge: „Einem Reisewilligen, der ein Hausverbot zu beachten hat, ist auch zu gestatten, sich angemessene Zeit vor Abfahrt der Züge bzw. U-Bahnen einzufinden, die Wartezeit an einer beliebigen, dem Publikum zugänglichen Stelle zu verbringen und dabei im Rahmen des Üblichen die Einrichtungen (Toiletten, Ladengeschäfte etc.) zu benutzen; er ist für die Dauer einer angemessenen

<sup>15</sup> Etwas anderes kann gelten, wenn die Rechtsgrundlage rein öffentlichrechtlicher Natur ist und das Zutrittsverbot durch Verwaltungsakt erlassen wurde. Es wird darüber gestritten, ob dessen Vollziehbarkeit zur Begründung einer Strafbarkeit gem. § 123 Abs. 1 StGB genügt; vgl. dazu *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 123 Rn. 8; *Marxen* (Fn. 11), S. 109 f.

<sup>16</sup> OLG Frankfurt NJW 2006, 1746, 1748.

Wartezeit dann so zu behandeln wie jeder andere Reisende auch.“<sup>17</sup>

Noch weiterreichende Konsequenzen zieht der Senat aus der **Benutzungsordnung** der VGF für die unterirdische Verkehrsfläche. Danach dient sie dem Fußgängerverkehr als Straßenunterführung, als Zugang zu den Bahnhöfen der öffentlichen Verkehrsmittel und als Zugang zu den in den Gebäuden befindlichen Geschäftslokalen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Damit gestattet die VGF nach Ansicht des Gerichts „generell und unter Verzicht auf die Prüfung im Einzelfall allen Personen den Zutritt zu den Verkehrsbauwerken, die sich im Rahmen des Üblichen, den Zweckbestimmungen entsprechenden Verhaltens bewegen“<sup>18</sup>. Da auch eine Nutzung generell erlaubt sei, die in keinem Zusammenhang mit dem Zweck des Reisens stehe, müsse das Hausverbot diesen Fall ebenfalls ausnehmen. Sofern die Geschäfte und sonstigen Einrichtungen insoweit im Rahmen des Üblichen genutzt würden, sei eine Versagung des Zutritts grundsätzlich unzulässig.

Erst dann, wenn einer Person eine unberechtigte Nutzung, etwa die Durchführung von Drogengeschäften, konkret vorzuwerfen sei und ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung weiterer Aufenthalte bestehe, könne ihr der Zutritt versagt werden. Ein entsprechendes Vorverhalten des A sei jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt worden. Auch könne den Urteilsfeststellungen das berechtigte Interesse nicht entnommen werden.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Zumeist spielt der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nur eine Nebenrolle in Prüfungszusammenhängen. Oft ist er sogar nur Komparse in der Weise, dass er bei Konkurrenzprüfungen kurzzeitig

auftritt.<sup>19</sup> Wie der vorliegende Sachverhalt zeigt, hat er aber auch das Zeug zum Hauptdarsteller, weil sich auf seiner Grundlage nicht nur Subsumtionsfragen, sondern auch Probleme der Reichweite des geschützten Rechtsguts und Zusammenhänge mit dem Zivilrecht und dem öffentlichen Recht ergiebig erörtern lassen. Das sind genügend Gründe, um sich einmal näher mit der Vorschrift zu beschäftigen. Sie haben uns veranlasst, den B-Ebenen-Fall zum Fall des Monats zu machen.

Empfehlenswert ist der folgende Prüfungsaufbau. Angemerkt sei, dass das Wort „widerrechtlich“ in § 123 Abs. 1 StGB keine weitergehende Bedeutung hat als die, dass – wie üblich – auf der Prüfungsebene der Rechtswidrigkeit Rechtfertigungsgründe geprüft werden.<sup>20</sup>

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) **Tatobjekt:** geschützte Räumlichkeit

(Wohnung, Geschäftsraum usw.; Beschränkung des Schutzes auf das private Hausrecht, daher kein Schutz in Fällen des Gemeingebrauchs)

###### b) **Tathandlung**

###### aa) Eindringen

(auch: Betreten von Räumen mit genereller Zutrittserteilung entgegen einem rechtmäßigen Hausverbot)

###### bb) Verweilen ohne Befugnis

##### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### IV. Prozessvoraussetzung: Strafantrag gem. § 123 Abs. 2 StGB

In Fällen der vorliegenden Art ist häufig die Rechtmäßigkeit des Hausverbots ein zentraler Prüfungspunkt. Dazu verdient aus unserer Sicht das Folgende festgehalten zu werden. Die Privatisierung des öffentlichen Verkehrs hat keineswegs dazu geführt, dass die Verkehrsbetriebe nach freiem Belieben, wie z. B. Wohnungsinhaber, über ihr Hausrecht verfügen können. Mag auch der Verkehr auf privatrechtlicher Grundlage betrieben werden, so gelten

<sup>17</sup> OLG Frankfurt NJW 2006, 1746, 1749.

<sup>18</sup> OLG Frankfurt NJW 2006, 1746, 1750.

<sup>19</sup> Einen Überblick über die Konkurrenzen bei § 123 StGB gibt LPK-*Kindhäuser*, StGB, 2. Aufl. 2005, § 123 Rn. 29–32.

<sup>20</sup> Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 123 Rn. 6.

für die Ausübung des Hausrechts über Räumlichkeiten der Infrastruktur weit reichende Bindungen. Sie kommen den Bindungen nahe, die für den Inhaber des Hausrechts einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betriebenen Einrichtung gelten.<sup>21</sup> Die Begründung quasi-öffentlichrechtlicher Bindungen erfolgt im Wesentlichen über §§ 134, 138 BGB und über gesetzliche Beförderungspflichten.

## 5. Kritik

Das OLG Frankfurt/M. ist noch einen Schritt weitergegangen und hat aus der Benutzungsordnung eine rechtliche Bindung abgeleitet, die nur noch einen außerordentlich engen Spielraum für Hausverbote lässt. Das Ergebnis ist kriminalpolitisch zu begrüßen. Den Betreibern öffentlicher Verkehrs- und Einkaufsflächen wird es schwerer gemacht, sich der Strafjustiz zu bedienen. Im Wesentlichen ist es ihre Sache, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Rechtlich bleibt jedoch unklar, welchen Rechtscharakter diese Benutzungsordnung hat und warum es einem privaten Betreiber verwehrt sein soll, bereits auf Grund des Verdachts eines Verstoßes gegen die Ordnung ein Hausverbot auszusprechen.

Lässt man einmal die Benutzungsordnung beiseite, so bleibt im Wesentlichen die gesetzliche Beförderungspflicht als Begründung für die Rechtswidrigkeit des Hausverbots. Sie führt jedoch nicht zwingend zu dem vom OLG Frankfurt/M. gefundenen Ergebnis. Das zeigt der Vergleich mit einer neueren Entscheidung des OLG Hamburg.<sup>22</sup> Sie räumt – auch unter Berücksichtigung der Beförderungspflicht – einem privaten Verkehrsbetrieb einen deutlich größeren Spielraum für die Erteilung von Hausverboten ein. Er sei keineswegs

verpflichtet, seine Infrastruktur „für die ungehinderte Kommunikation der Bürger verfügbar zu halten oder speziell faktisch als zentralen Treffpunkt für Drogenabhängige bzw. soziale Randgruppen zugänglich zu machen“<sup>23</sup>.

Fazit: Die Diskussion über die Anwendbarkeit von § 123 Abs. 1 StGB auf Fälle unerwünschter Benutzung von allgemein zugänglichen Einkaufs- und Verkehrseinrichtungen ist mit der Entscheidung des OLG Frankfurt/M. noch nicht beendet.

*(Dem Text liegt ein Entwurf von Florian Schärdel zugrunde.)*

<sup>21</sup> Vgl. zum Hausrecht in öffentlichrechtlich betriebenen Einrichtungen *Lenckner/Sternberg-Lieben* (Fn. 4), § 123 Rn. 20.

<sup>22</sup> OLG Hamburg 1 Ss 216/04 v. 03.12.2004 (juris), NStZ 2005, 276 (Leitsatz); vgl. auch RÜ 2005, 137.

<sup>23</sup> OLG Hamburg (Fn. 22) bei juris, Rn. 25.